

innere Rathsbürgermeister und impetratische Advocat, als Erfinder und Verfechter solcher deformen Einwurf, selbst 10. Jahr lang die Stadtschreiberey und hernach eben so lang das Syndicat, è diametro gegen die Stadt-Gesetze und das uralte Herkommen, wie ipse Magistratus, vi clementissimi conclusi de 12. Dec. 1738. ad grav. IX. judicialiter eingestanden, nebst seinen Bürgermeister-Amt, ambiret und bekleidet, doch gleichwohl sothane incompatible Combination, gegen des Magistrats erst ersagtes gerichtliches Bekänntnis, nomine desselben, in seinen Judicial-Schriften, mordicus & operosissime, mit mißbrauch beeder Rätthe Unterschrift und gemeiner Stadt Insignis, zu rechtfertigen unternommen, zum offenkundigen Kennzeichen, der Wahrheit dieses bürgerl. Haupt-Gravaminis: Daß die wenigste Rathsglieder von seinen verfaßten Schriften und Berichten wahre Nachricht haben, oder deren Inbegriff, besonders der lateinischen Redens-Arten und Ausdrückungen, geziemend verständiget werden.

§. 17. Die letzters bekleidete Syndicats- und Rathsg. Consulents-Stelle hat Er zwar endlichen, auf wiederholten Kayserl. Befehl, oder vielmehr, auff guter Freunde Zureden und gegen andere, zum Theil unerlaubte Ersetzung der Erträglichkeiten, wieder abgetreten, jedoch die fernerweite Advocation in fürwährend bürgerl. Proceß-Sache, um gute Bezahlung ex æratio, sich vorbehalten, anbey und zur fernern Unterstützung seiner gemeinschädlichen Anschläge und Privat-Absichten, sowohl dem neuen Stadt-Syndico des ihme, in denen Rathsg. Sessionen, zukommenden voti decisivi, wovon in §. 7. entsetzten, als seiner leibl. Schwester Sohn, einen der jüngsten äussern Rathsg. Verwandten, durch Faction und unter recht ärgerl. Gezänk und Protestationen der Rathsg. Glieder, zu einem Rathsg. Protocollisten, mit dem Titul und beybehalt der völlig und ergiebigen Besoldung und aller Accidentien, eines Stadt-Schreibers, schnurstracks gegen die Stadt-Gesetze, alte Verfassung und neue allerhöchste Kayserliche Ordinationes, zu bestellen verholffen und gleichwohl kein bedencken getragen, sub præf. 19. Jun. a. p. zu Augspurg, gegen die Notorietät, gerichtlich zu contestiren, „daß der Stadtschreiber so wenig, als der Syndicus allein vor beede Rätthe bestellet seye, sondern vor die ganze Stadt und Bürgerschaft, und beyde verpflichtet wären, männiglichem, so viel an Ihnen haftet, mit Rath und That zu vertreten.

§. 18. Von altersher ist zwar ein zeitlicher Stadtschreiber, wie der Syndicus, ein geschickter und erfahrner J.Ctus, zugleich der zweyte Rathsg. Consulent gewesen, und hat, cum voto & sessione in Senatu, nebst andern in denen Stadt-Gesetzen specificirten angemerckten Berrichtungen, als Erbtheilungs-Concurs- und Prioritäts-Sachen, Aufsetzung rechtlicher Gutachten 2c. das Rathsg. Protocoll zu verführen, auch die Registratur, wie jener das Archiv, zu besorgen behabt; nachdem man aber, besage Rathsg. Bericht de 16. Martii 1733. ad grav. 6. nach des impetratl. Bürgermeisters und Advocatens Conventenz, auß dem Stadtschreiber einen blossen Protocollisten gemacht, der im Rath kein Votum, mithin nichts zu sprechen habe, und jener vor etlichen zwanzig Jahren, bey ambirung der Stadtschreiberey, laut seines Ansuchungs-Memorials, an beede Rätthe, unter andern sancte versprochen, die Registratur gratis in bessern Standt herzustellen und dabey zu erhalten, abtento autem fine, bey solch, seinen combinirten Haupt-Aemtern, völlig negligiret, hat Er selbst, sowohl darmit, als durch andere eigennuzige Neuerungen und gänzliche Verwirrungen der Stadt-Gesetzmäßigen, alten Regiments-Form, welche der, wegen gewisser zu Wien, als Rathsg. Deputatus, in seinen Nutzen verwendeten geheimen Geld-Rimesten bey in circa 5000 fl. ab officiis suspendirte dreyte ältere Bürgermeister, vermög seiner in Registratura befindlichen Vicariats-Verhandlungen de 1741. des mehrern, mit verschiedenen Beysäzen, und